

# Wichtige Informationen zum Rückmeldeverfahren der Soforthilfe

Stand 15.07.2021

Sehr geehrte Mandant(inn)en,

in Abstimmung mit den Verbänden, der Steuerberaterkammer und anderen Steuerberaterkanzleien sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir Ihnen bei der Rückmeldung der Soforthilfe zwei mögliche Unterstützungen anbieten können:

## 1. Variante: Prüfung anhand der Buchhaltungsdaten (300,-€ netto Pauschalpreis)

Bei dieser Variante möchten wir Ihnen die Möglichkeit anbieten, dass wir Ihnen die Berechnungshilfe vollständig ausgefüllt - aber nur mit den uns vorliegenden elektronischen Buchhaltungsdaten – zur Verfügung stellen. Neben der Prüfung, welche Einnahmen und Ausgaben im Einzelfall berücksichtigungsfähig sind, fällt hierunter auch die Prüfung Ihrer Verträge auf Plausibilität. Inbegriffen ist zudem die Prüfung, welcher Förderzeitraum (ausschließlich anhand der Buchhaltungsdaten und nicht taggenau) das für Sie beste Ergebnis erzielt.

Alle weiteren Wahlrechte (siehe 2. Variante) können mangels fehlender Informationen/Möglichkeiten nur anhand der elektronischen Buchhaltungsdaten folglich nicht weiter geprüft werden. Eine detailliertere Prüfung zur Optimierung eines eventuellen geringeren Rückzahlungsbetrages müssten Sie folglich entweder alleine durchführen („3. Variante“) oder mit Hilfe der „2. Variante“ über uns. Letzteres lohnt sich nur, wenn Sie Ihre Erfolgsaussichten als hoch einstufen.

Diese Form der Prüfung können wir nach einigen Tests für Sie zu einem pauschalen Preis von 300,- € netto durchführen und würden hier keine weiteren Zeiten in Rechnung stellen.

- 2. Variante:** Vollprüfung (Zeitgebühr 100,-€ netto die Stunde; grob kalkuliert leider mind. 15 Stunden Aufwand)

Die Vollprüfung schließt die Prüfung aller Wahlrechte für das einzelfallabhängige, bestmögliche Ergebnis ein. So wird beispielsweise bei der Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben geprüft, ob es sinnvoller ist, diese anhand der Daten der Zahlungseingänge oder anhand der Leistungsdaten zuzuordnen. Der Förderzeitraum wird hier außerdem nicht nur monatsgenau, sondern taggenau geprüft. Gestundete Kosten werden, sofern sie ansetzbar sind, entsprechend berücksichtigt und Dauerverträge werden bestmöglich aufgeteilt. Da uns die Buchhaltungsdaten das Zuordnen der Einnahmen und Ausgaben anhand der Leistungsdaten nicht ermöglichen, ist das Einreichen aller Buchhaltungsunterlagen des Jahres 2020 erforderlich. Erst im Anschluss kann unsererseits eine genaue, eventuell taggenaue Prüfung aller Belege erfolgen. Die bereits probeweise durch uns durchgeführten Vollprüfungen haben uns gezeigt, dass wir die Vollprüfung aufgrund des enormen Aufwands bei einer Zeitgebühr von 100,- € netto vermutlich nicht unter einem Gesamtrechnungsbetrag von 1.500,- € abrechnen können. Wie bereits oben mitgeteilt, sollte also abgewogen werden, wie die Erfolgsaussichten sind und ob evtl. ganz oder teilweise Wahlrechte selber durch Sie ausgeübt werden. Wir hätten uns auch eine einfache Vorgehensweise gewünscht, aber leider sind die Wahlrechte nur auf diese aufwendige Art und Weise ausübbar.

- 3. Variante:** Vollkommen eigenständige Rückmeldung bzw. Verzicht auf die Soforthilfe

Sie können die Rückmeldung selbstverständlich auch vollständig alleine erledigen. Alles, was es hier zu beachten gibt, können Sie in den [hier](#) abrufbaren FAQs nachgelesen werden. Die einzelnen Schritte der Rückmeldung werden [hier](#) zudem auch noch in einem Erklärvideo erläutert. Sollte bereits feststehen, dass kein Liquiditätsengpass im Sinne der Förderbedingungen entstanden ist, besteht im Rahmen der Rückmeldung die Möglichkeit einen „Haken“ zu setzen. Durch diesen wird auf die Soforthilfe verzichtet, was zu einer unaufgeforderten Rückzahlung der vollen Soforthilfe führt. Dieser Verzicht auf die Soforthilfe führt dazu, dass keine Einnahmen und Ausgaben angegeben werden, sodass eine vertiefte Prüfung dieser entfällt.

## Wichtige Hinweise:

- Aufgrund dessen, dass die Soforthilfe von Ihnen selbst beantragt worden ist, ist auch die Rückmeldung von Ihnen durchzuführen. Das bedeutet für Sie, dass **wir** Ihnen im ersten Schritt die [hier](#) auffindbare Berechnungshilfe ausfüllen und **Sie** in einem zweiten Schritt die entsprechenden Zahlen in das Rückmeldeformular eintragen. Die Rückmeldung ist von Ihnen spätestens bis zum 31.10.21 durchzuführen. Wichtig: Sollte die Rückmeldung nicht bis zum 31.10.21 erfolgt sein, ist die Soforthilfe vollständig zurückzuzahlen. Dennoch möchten wir Ihnen nahelegen das Rückmeldeformular nicht vor dem Oktober 2021 zu übermitteln, damit die Berücksichtigung eventuell noch kommender Änderungen nachträglich noch möglich ist.
- Nach der Rückmeldung ist die (anteilige) Rückzahlung der Soforthilfe unaufgefordert spätestens bis zum 31.10.2022 zu leisten.
- Bei den Kosten für Steuerberater, die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zur Soforthilfe anfallen, möchten wir darauf hinweisen, dass diese leider nach aktuellem Stand nicht (auch nicht anteilig) staatlich gefördert werden.
- Die FAQs bezüglich der Rückmeldung zur Soforthilfe können Sie [hier](#) nachlesen.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

münsch | roßberger | müller  
Steuerberater PartG mbB